

Mandanten-Rundschreiben  
Dezember 2017



# Mandanten-Rundschreiben Dezember 2017

Westerfelhaus und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

---

## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. EuGH schafft Klarheit zum Begriff der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers	3
2. Vorlage des BFH an den EuGH zur Sollbesteuerung	3
3. Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden	4
4. Sog. Sanierungserlass ist nicht auf Altfälle anwendbar	4
5. Körperschaftsteuerliche Verlustverrechnung erneut beim Bundesverfassungsgericht	4
6. Keine außerbilanzielle Zurechnung einer Teilwertabschreibung auf ein einer ausländischen Tochtergesellschaft gewährtes Darlehen	5
7. Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen nur bei aufbewahrten Unterlagen	5
8. Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren: Kopie einer Rechnungskopie ist ausreichend	6
9. Auskunfts- und Vorlageverlangen in der Betriebsprüfung können nicht mit einer Klage angefochten werden	6
10. BFH-Urteil zu Geschenken an Geschäftsfreunde – BMF erlässt Billigkeitsregelung	7
11. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung	7
12. Kein Abzug sog. finaler Betriebsstättenverluste beim Verkauf von Mitunternehmeranteilen an ausländischen Personengesellschaften	8
13. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für verschiedene Veranstaltungsimmobilien	8

---

## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Musterverfahren wegen hoher Steuerzinsen beim Bundesfinanzhof	11
2. Mindestens 10%-ige Zeitersparnis als Voraussetzung für offensichtlich verkehrsgünstigere Verkehrsverbindung	11
3. Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung einer Zweitwohnung	12
4. Entfernungspauschale auch bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Tagen nur einmal zu gewähren	12
5. Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen beim Herstellen einer Tür	13
6. Werbungskostenabzug bei Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort aus ausschließlich beruflichen Gründen	13
7. Verluste aus der Veräußerung einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind steuerlich abzugsfähig	14
8. Scheidungskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen	14
9. Gestaltungsmissbrauch bei Aktienverkauf und vorgeschalteter Schenkung	15
10. Ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt – mehrfache Gebühren rechtmäßig	15
11. Besteuerung von Abfindungen für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch	16
12. Nichtberücksichtigung erklärter Einkünfte aus selbständiger Arbeit als neue Tatsache, die das Finanzamt zur Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids berechtigt	16
13. Pflegefreibetrag für Kinder bei der Pflege ihrer Eltern bei der Erbschaftsteuer	17
14. Steuerlich anzuerkennende Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei negativer Gewinnprognose	17
15. Aufgrund Einmalzahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kein höheres Elterngeld	18
16. Nießbrauchsbestellung zu Gunsten eines studierenden Kindes ist kein Gestaltungsmissbrauch	18
17. Änderungen bei der Fondsbesteuerung ab dem 01.01.2018	19
18. Steuerbegünstigte Abfindung auch bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages möglich	19

---

## III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Steuerliche Abzinsung eines Darlehens trotz nachträglicher Zinsvereinbarung	21
2. Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Vorleistungen aus einem gegenseitigen Vertrag	21
3. Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erst nach Konkretisierung durch Abholanordnung	21
4. Anpassung der GWG-Grenze ab 2018 gilt auch für Trivial-Computerprogramme	22
5. Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2%	22



## I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

### 1. EuGH schafft Klarheit zum Begriff der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers

Auf der Grundlage zweier Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der EuGH nunmehr abschließend zum Begriff der vollständigen Anschrift i.S.v. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG Stellung genommen. Er entschied, dass es nicht erforderlich sei, dass der leistende Unternehmer an der in der Rechnung angegebenen Anschrift tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe. Für die Ausübung des Rechts aus Vorsteuerabzug durch den Empfänger der Leistungen ist es bereits ausreichend, wenn der Leistende unter der angegebenen Anschrift zu erreichen ist. Somit ist eine einfache Briefkastenanschrift ausreichend.

In seiner Entscheidung führte der EuGH aus, dass gemäß Artikel 226 Nr. 5 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie lediglich Angaben zum vollständigen Namen und eine vollständige Adresse des Leistenden erforderlich sind. Die vorlegenden Senate des BFH hatten bei der Interpretation dieser Vorgaben unterschiedliche Auffassungen vertreten. So hatte der V. Senat des BFH verlangt, dass als Anschrift des leistenden Unternehmers nur eine solche verwendet werden dürfe, an der er im Zeitpunkt der Rechnungstellung eine wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich ausübt. Dieser strengen Ansicht erteilte der EuGH nunmehr eine Absage und ließ eine Briefkastenadresse des Leistenden zum Vorsteuerabzug beim Empfänger ausreichen. Bereits der Zweck der Norm spreche für diese Auslegung. Das Merkmal der Anschrift diene zur Identifikation des Rechnungsausstellers. Die Finanzverwaltung solle zumindest nachvollziehen können, ob der geltend gemachte Vorsteuerbetrag in einer Steuererklärung des Leistenden angegeben und entrichtet wurde. Dies sei auch insbesondere durch die notwendige Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden in der Rechnung gewährleistet, da diese für die Verwaltung relativ leicht überprüfbar ist. Die Bedeutung der Anschrift des Leistenden trete demgegenüber in Hintergrund.

### 2. Vorlage des BFH an den EuGH zur Sollbesteuerung

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt an der bislang uneingeschränkt angenommenen Pflicht zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer durch den zur Sollbesteuerung verpflichteten Unternehmer und hat daher den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht (Az. V R 51/16).

Die Klägerin, eine Spielervermittlerin im bezahlten Fußball, unterlag nach Ansicht des Finanzamtes der sog. Sollbesteuerung, sodass sie für die Vermittlung eines Spielers im Jahr des Vertragsabschlusses schon die gesamte Umsatzsteuer zahlen sollte, obwohl sie das Geld wegen der vereinbarten Ratenzahlung tatsächlich erst in späteren Jahren erhielt. Bereits zuvor hatte der BFH erhebliche Bedenken an der Sollbesteuerung für einen Fall geäußert, in dem der leistende Unternehmer das ihm zustehende Entgelt erst über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahre vereinnahmen konnte.

Im aktuellen Fall bezweifelt der BFH insbesondere, ob diese Vorfinanzierung der Umsatzsteuer mit der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG vereinbar ist und hat daher diese Frage im Hinblick auch auf andere bedingte oder befristete Vergütungsansprüche wie z. B. Ratenverkauf oder Leasing dem EuGH vorgelegt.

Die Entscheidung des BFH wird mit Spannung erwartet, da bisher in der Sollbesteuerung ein grundlegendes Prinzip des Mehrwertsteuersystems gesehen wurde.

### **3. Zur Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Streubesitzdividenden**

Laut Finanzgericht Hamburg (Az. 1 K 87/15) ist die Besteuerung von Streubesitzdividenden des derzeit geltenden § 8b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) möglicherweise verfassungswidrig. Denn der Gesetzgeber habe in § 8b Abs. 1, Abs. 2 KStG die Grundsatzentscheidung getroffen, dass zur Vermeidung von Kumulationseffekten in Beteiligungsstrukturen erwirtschaftete Gewinne nur einmal bei der erwirtschaftenden Körperschaft mit Körperschaftsteuer und erst bei der Ausschüttung an natürliche Personen als Anteilseigner mit Einkommensteuer zu besteuern seien.

Da aber bei Unterschreitung einer Mindestbeteiligungsquote von 10% Ausschüttungen von inländischen an ausländische Kapitalgesellschaften höher besteuert wurden als Ausschüttungen von inländischen an andere inländische Kapitalgesellschaften, habe der Gesetzgeber im neuen Absatz 4 die Ausschüttungen an andere inländische Gesellschaften ebenfalls besteuert. Diese Regelung führe aber entgegen der ursprünglichen Absicht zu verfassungswidrigen Kumulationseffekten.

Das Gericht entschied, dass diese Regelung trotzdem u. a. durch das Ziel gerechtfertigt und damit verfassungsrechtlich zulässig sein könne, nicht über die Anforderungen der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie hinauszugehen, nach der erst bei einer Mindestbeteiligung von 10% eine Befreiung vom Steuerabzug an der Quelle für von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne verlangt werde. Eine Vorlage an das BVerfG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit komme daher nicht in Betracht.

Gegen diese Entscheidung wurde vor dem Bundesfinanzhof Revision eingelegt (BFH-Az. I R 29/17).

### **4. Sog. Sanierungserlass ist nicht auf Altfälle anwendbar**

Die im sog. Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen verstößt gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Der Erlass darf daher nicht auf Altfälle angewendet werden. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 52/14 und X R 38/15).

Der Große Senat des BFH hatte den Sanierungserlass bereits mit Beschluss vom 28.11.2016 (Az. GrS 1/15) für ungültig erklärt, da der Gesetzgeber seit 1997 Sanierungsgewinne nicht mehr begünstigte. Das BMF hat die Finanzämter daraufhin angewiesen, den Erlass trotzdem in allen Altfällen weiterhin anzuwenden (BMF-Schreiben vom 27.04.2017). Der BFH hat nun entschieden, dass diese Anordnung des BMF ebenfalls gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstoße wie der sog. Sanierungserlass selbst, da eine solche Regelung nur der Gesetzgeber selbst treffen dürfe.

Mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.06.2017 habe der Gesetzgeber zwar inzwischen antragsgebundene Steuerbefreiungstatbestände für Sanierungsgewinne geschaffen (§ 3a EStG und § 7b GewStG). Diese Bestimmungen fänden aber auf – die hier entschiedenen – Altfälle keine Anwendung.

### **5. Körperschaftsteuerliche Verlustverrechnung erneut beim Bundesverfassungsgericht**

Um zu verhindern, dass Gesellschaftsanteile durch einen neuen Erwerber möglicherweise nur gekauft werden, um die Verluste steuerlich zu nutzen, hat der Gesetzgeber § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) eingeführt. Danach gingen Verluste teilweise oder ganz unter, wenn in einer bestimmten Größenordnung Gesellschaftsanteile übertragen wurden.



Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung bei Anteilsübertragungen von bis zu 50% für verfassungswidrig erklärt und eine Neuregelung bis Ende 2018 verlangt (Az. 2 BvL 6/11).

Jetzt hat das Finanzgericht Hamburg dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG rechens ist, wonach alte Verluste vollständig wegfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen werden.

Damit wird eine weitere Variante der umstrittenen Verlustabzugsbeschränkung verfassungsrechtlich überprüft.

#### **6. Keine außerbilanzielle Zurechnung einer Teilwertabschreibung auf ein einer ausländischen Tochtergesellschaft gewährtes Darlehen**

Eine Teilwertabschreibung auf ein einer ausländischen Tochtergesellschaft gewährtes Darlehen ist nicht gemäß § 1 AStG außerbilanziell hinzuzurechnen. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 3 K 2872/14 G,F).

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, hatte in Polen eine von Beginn an verlustträchtige Tochtergesellschaft gegründet. Auf die zur Stützung der Tochtergesellschaft gegebenen Darlehen wollte sie eine Teilwertabschreibung vornehmen. Das Finanzamt akzeptierte das nicht.

Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt. Die Klägerin habe zu Recht auf die Darlehensforderungen eine Teilwertabschreibung vorgenommen. Die Abschreibung sei steuerlich nicht außerbilanziell hinzuzurechnen, da Art. 9 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Polen laut der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Anwendung von § 1 AStG sperre. Das entspreche auch dem Sinn und Zweck des § 1 AStG, der eine Gewinnverlagerung ins Ausland zur Ausnutzung von Steuervorteilen verhindern wolle. Daran fehle es aber im Fall dieser Teilwertabschreibung, die nicht aufgrund etwaiger fremdunüblicher Bedingungen vorgenommen worden sei, sondern weil sich das wirtschaftliche Engagement der Klägerin als Fehlschlag erwiesen und auch nicht zu einer Erhöhung des Gewinns der polnischen Gesellschaft geführt habe.

#### **7. Steuerfreiheit von Fahrtkostenerstattungen nur bei aufbewahrten Unterlagen**

Das Finanzgericht des Saarlandes entschied, dass Fahrtkostenerstattungen nur dann nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei sind, wenn der Arbeitgeber zeitnah Unterlagen erstellt und aufbewahrt hat, anhand derer die Überprüfung der Steuerfreiheit des ausgezahlten Fahrtkostenersatzes nachgeprüft werden kann. Dies gilt lt. Gericht auch dann, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinstimmend bestätigen, dass Fahrtkosten im Wege der Einzelabrechnung und unterhalb der gesetzlich zulässigen Pauschbeträge erstattet wurden (Az. 2 K 1082/14).

Auch wenn die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV es gestattet, steuerfrei ausgezahlte Beträge im Lohnkonto in einer Summe auszuweisen, müsse sich aus den neben dem Lohnkonto zu führenden Unterlagen zweifelsfrei ergeben, für welche konkrete Dienstreise und in welcher Höhe dem Arbeitnehmer jeweils Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder sonstige Nebenkosten erstattet wurden.

## **8. Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren: Kopie einer Rechnungskopie ist ausreichend**

Im Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren galt in den Jahren 2010 bis 2014 die Kopie einer Rechnungskopie ebenfalls als gültige Rechnungskopie. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. V R 54/16).

Die Klägerin hatte im sog. Vergütungsverfahren, nach dem im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet erhalten, die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien nicht vom Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz »Copy 1« versehen war, angefertigt. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte deshalb den Vorsteuerabzug.

Der hiergegen eingereichten Klage gaben das Finanzgericht und auch der BFH statt. Die Kopie einer Kopie des Originals sei mittelbar eine Kopie des Originals und damit eine originalgetreue Reproduktion. Die Forderung, die Kopie unmittelbar vom Original anzufertigen, sei nicht sinnvoll, da eine Prüfung des Originaldokuments auf seine Authentizität bei der elektronischen Übertragung sowieso nicht möglich sei, egal, ob es sich bei der elektronisch beigefügten Kopie um eine unmittelbare Kopie des Originals oder um die Kopie einer Originalkopie handele.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass nach aktueller Rechtslage ab dem Jahr 2015 eingescannte Originale eingereicht werden müssen.

## **9. Auskunfts- und Vorlageverlangen in der Betriebsprüfung können nicht mit einer Klage angefochten werden**

Die Anforderung einer sog. Verrechnungspreisdokumentation, einer Sammlung von Unterlagen zu den Geschäftsbeziehungen mit nichtdeutschen Partnerfirmen und weitere Prüfanfragen sind kein Verwaltungsakt und können daher nicht vom Steuerpflichtigen mit Einspruch und Klage angefochten werden. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 6 L 1128/15 AO).

Die Betriebsprüfung hatte von der Klägerin eine Verrechnungspreisdokumentation zu ihren Geschäftsbeziehungen zu einer niederländischen und einer asiatischen Schwestergesellschaft angefordert und mit weiteren Prüfanfragen Bilanzen und Gewinnermittlungen und eine Vielzahl weiterer Angaben.

Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab. Da bereits mit der Prüfungsanordnung die Anordnung einer allgemeinen Duldungspflicht verbunden sei, handele es sich bei Prüfungsanfragen, sofern sie den prüfungsbefangenen Zeitraum betreffen, im Regelfall um von der Prüfungsanordnung gedeckte, nicht selbständig anfechtbare Vorbereitungshandlungen. Wenn die Betriebsprüfung – wie hier – angekündigt habe, bei Nichtvorlage der Unterlagen die Außenprüfung abzuschließen und aus der Nichtvorlage etwaige steuerliche Schlussfolgerungen zu ziehen, spreche das gerade nicht für die Einleitung eines anfechtbaren Erzwingungsverfahrens zur Erlangung der Unterlagen.

## 10. BFH-Urteil zu Geschenken an Geschäftsfreunde – BMF erlässt Billigkeitsregelung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer nach § 37b EStG zu dem Geschenk gehört und daher der Wert des Geschenks und die Pauschalsteuer zusammenzurechnen sind. Überschreite die Summe aus beiden den Betrag von 35 Euro, entfalle der Betriebsausgabenabzug (Az. IV R 13/14). Nach dieser Auffassung kann es auch für Geschenke im Nettowert von unter 35 Euro zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs kommen.

Der Kläger, ein Konzertveranstalter, hatte in großem Umfang Freikarten an Geschäftspartner verteilt. Soweit diese dafür hätten Steuern zahlen müssen, hatte er pauschale Einkommensteuer von 30 Prozent auf die Freikarten an das Finanzamt abgeführt. Das Finanzamt ließ jedoch die entrichtete pauschale Einkommensteuer nicht zum Betriebsausgabenabzug zu.

Die daraufhin erhobene Klage wies ebenso wie das Finanzgericht auch der BFH ab. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde seien nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 Euro nicht überstiegen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Die dabei vom Schenker übernommene Steuer sei ein weiteres Geschenk, das das steuerliche Schicksal der Zuwendung – hier der Freikarten – teile. Zählt – wie hier – die verschenkte Freikarte zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, gelte das auch für die übernommene Steuer.

Das Urteil wurde zwischenzeitlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit grundsätzlich auch über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus anzuwenden. In einer Fußnote merkte die Finanzverwaltung aber an, dass für die Ermittlung der für den Betriebsausgabenabzug relevanten 35-Euro-Grenze weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich sein soll. Die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer soll aus Vereinfachungsgründen weiterhin nicht in die 35-Euro-Grenze eingerechnet werden.

## 11. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung

Die Hinzurechnung verausgabter Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG findet auch in Zwischenvermietungsfällen statt. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. IV R 55/10).

Die Klägerin, eine GmbH, Rechtsnachfolgerin der A-KG, war Organträgerin der C-GmbH, die u. a. die Anmietung und Weitervermietung von Wohnraum im eigenen Namen und für eigene Rechnung betrieb. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags 2008 für die A-KG rechnete das Finanzamt ihr die Mietzinsen aus der Anmietung der Gebäude nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des GewStG 2008 zu.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht und auch der BFH ab. Der Gewerbeertrag der C-GmbH sei zutreffend ermittelt worden. Denn die von der C-GmbH für die angemieteten Wohnungen entrichteten Mieten unterlägen trotz Weitervermietung der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG. Die vom Gesetzgeber – erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2008 – normierte Hinzurechnung von 65 % (jetzt: 50 %) der Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter sei weder dem Grunde noch der Höhe nach verfassungsrechtlich zu beanstanden.

## **12. Kein Abzug sog. finaler Betriebsstättenverluste beim Verkauf von Mitunternehmeranteilen an ausländischen Personengesellschaften**

Wenn der Veräußerer beim Verkauf seines Mitunternehmeranteils an einer ausländischen Personengesellschaft mit im Ausland liegenden Betriebsstätten wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft dem Erwerber einen Ausgleich zahlt, kann er diesen beim deutschen Fiskus nicht als Verlust geltend machen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. I R 2/15).

Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass dann, wenn der Verlust im ausländischen Betriebsstättenstaat steuerlich nicht geltend gemacht werden kann (sog. finaler Verlust), wegen der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit bei der deutschen Steuer ein Verlustabzug möglich ist. Da aber der EuGH seit seinem Urteil C-388/14 keine Bedenken hat, wenn Deutschland in solchen Fällen im Fall die Geltendmachung der Verluste nicht zulässt, sieht sich der BFH an diese Rechtsprechung gebunden.

## **13. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mieten für verschiedene Veranstaltungsimmobilien**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Konzertveranstalter die Kosten für die tageweise Anmietung von Konzertsälen und anderen Veranstaltungsstätten bei der Gewerbesteuer anteilig ihrem Gewinn hinzurechnen müssen (Az. IV R 24/11).

Im vorliegenden Fall mietete die Klägerin unterschiedliche Räumlichkeiten für die Durchführung von Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Künstlern an. Die Kosten für diese Mieten zog sie von ihrem Gewinn ab, nahm jedoch keine Hinzurechnung eines Anteils dieser Ausgaben nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG vor. Das Finanzamt erhöhte die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nach dieser Vorschrift.

Der BFH bestätigte die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach eine Hinzurechnung auch bei kurzfristiger Anmietung erfolgen muss. Nach Auffassung des BFH ist eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung gezahlter Mieten danach schon dann vorzunehmen, wenn das Unternehmen des Steuerpflichtigen auf das Vorhandensein entsprechender Räume angewiesen ist. Unerheblich sei es hierbei, wenn sehr unterschiedliche Immobilien nur für kurze Zeit angemietet werden. Auch müsse nicht hypothetisch geprüft werden, ob der Steuerpflichtige jede einzelne Immobilie für die jeweilige Veranstaltung auch hätte kaufen können.





## II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

### 1. Musterverfahren wegen hoher Steuerzinsen beim Bundesfinanzhof

Gemäß § 233 ff. Abgabenordnung werden Steuernachforderungen und -erstattungen verzinst. Dabei gilt ein Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat, also 6 Prozent pro Jahr. Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres, beispielsweise für das Steuerjahr 2015 am 1. April 2017. Der gesetzliche Zinssatz besteht bereits seit mehr als 50 Jahren. Da die Zinsen auf den Kapitalmärkten in den vergangenen Jahren stark gesunken sind, setzt sich der Bund der Steuerzahler (BdSt) für eine Anpassung des Zinssatzes auf 0,25 Prozent pro Monat bzw. 3 Prozent pro Jahr ein.

Eine Steuerpflichtiger hat in einem vom BdSt unterstützten Musterverfahren wegen hoher Steuerzinsen Revision beim Bundesfinanzhof gegen ein Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 10 K 2472/16) eingelegt. Es soll nun letztinstanzlich geklärt werden, ob der Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr für Nachzahlungs- und Erstattungs zinsen noch angemessen ist. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen III R 25/17 geführt und betrifft die Verzinsungszeiträume 2012 bis 2015.

Im Streitfall hatte das Finanzamt für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011 für ein Ehepaar mehr als zehn Monate benötigt und setzte dann neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr fest. Noch mehr Zinsen fielen für das Jahr 2010 an. Hier setzte das Finanzamt die endgültige Steuer erst im Januar 2016 fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Das Ehepaar reichte mit Unterstützung des BdSt Klage beim FG Münster ein. Das Finanzgericht wies die Klage ab, ließ aber ausdrücklich die Revision zum BFH wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu.

### 2. Mindestens 10%-ige Zeitersparnis als Voraussetzung für offensichtlich verkehrsgünstigere Verkehrsverbindung

Zur Ermittlung der Entfernungspauschale ist eine vom Arbeitnehmer benutzte Straßenverbindung nicht als offensichtlich verkehrsgünstiger als die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen, wenn sie nicht zu einer mindestens 10%-igen Zeitersparnis oder zu anderweitigen Vorteilen im Vergleich zur kürzesten Strecke führt. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 7 K 7134/15).

Im vorliegenden Fall war die anzusetzende Entfernung bei den Werbungskosten eines Steuerpflichtigen streitig. Dieser hatte die Entfernungspauschale bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht. Er gab 26 km an. Das Finanzamt ermittelte anhand eines Routenplaners eine Entfernung von lediglich 20 km und legte diese der Besteuerung zugrunde.

Das Gericht entschied, dass eine Straßenverbindung nur dann als verkehrsgünstiger und somit als kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen ist, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt und die Arbeitsstätte auf diese Weise trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen dadurch in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Offensichtlich verkehrsgünstiger sei die gewählte Straßenverbindung dann, wenn ihre Vorteilhaftigkeit so auf der Hand liege, dass sich auch ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen für die Benutzung der Strecke entschieden hätte. Zu vergleichen seien die kürzeste und die vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzte längere Straßenverbindung. Dann könne eine »offensichtlich verkehrsgünstigere« Straßenver-

bindung auch vorliegen, wenn nur eine relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis zu erwarten ist, sich die Strecke jedoch aufgrund anderer Umstände als verkehrsgünstiger erweise als die kürzeste Verbindung. Im vorliegenden Fall konnte das Gericht für die vom Steuerpflichtigen genutzte Strecke nicht feststellen, dass diese »offensichtlich verkehrsgünstiger« als die kürzeste Fahrroute ist.

### **3. Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung einer Zweitwohnung**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein Gebäude auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird und damit nicht der Besteuerung eines Veräußerungsgewinns unterliegt, wenn es der Eigentümer nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht (Az. IX R 37/16).

Im vorliegenden Fall war streitig, ob der Gewinn aus der Veräußerung einer als Zweitwohnung genutzten Immobilie als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern ist. Die Klägerin und ihr Bruder erwarben 1998 von ihrem Vater eine Immobilie auf Sylt zu jeweils hälftigem Miteigentum. Anschließend vermieteten sie das Haus bis November 2004 an ihren Vater. Danach nutzte die Klägerin das Haus als Zweitwohnung für Ferientaufenthalte selbst. Im Juni 2006 erwarb sie von ihrem Bruder dessen hälftigen Miteigentumsanteil hinzu. Im September 2006 veräußerte sie die Immobilie und erzielte einen Veräußerungsgewinn. In ihrer Einkommensteuererklärung gab die Klägerin den Veräußerungsgewinn nicht an. Das Finanzamt setzte einen Veräußerungsgewinn an. Die Ausnahmeregelung für die Veräußerung selbstbewohnter Immobilien bei einem lediglich als Ferienwohnung genutzten Objekt sei nicht anwendbar. Ebenso entschied das Finanzgericht und wies die Klage ab.

Der BFH gab der Klägerin Recht und stellte klar, dass ein Gebäude auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, wenn es der Steuerpflichtige nur zeitweilig bewohnt, sofern es ihm in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht. Unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG können deshalb auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden, fallen. Diese Vorschrift verlange eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken »im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren«. Im Streitfall seien die beiden Miteigentumsanteile getrennt zu betrachten. Außerdem setze eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch müsse sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Des Weiteren könne ein Steuerpflichtiger mehrere Immobilien gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

### **4. Entfernungspauschale auch bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Tagen nur einmal zu gewähren**

Das Finanzgericht Münster entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil, dass die Entfernungspauschale für Fahrten eines Flugbegleiters zum Beschäftigungsort auch dann nur einmal zu gewähren ist, wenn die Rückfahrt nicht am selben Tag vorgenommen wird wie die Hinfahrt (Az. 6 K 3009/15 E).

Im vorliegenden Fall war der Kläger als Flugbegleiter tätig, was häufig mehrtägige Einsätze erforderte. Er beantragte für das Streitjahr 2014 den Ansatz sämtlicher Fahrtkosten zu seinem Beschäftigungsort nach Dienstreisegrundsätzen. Das Finanzamt berücksichtigte jedoch nur die Entfernungspauschale, wobei es diese für diejenigen Arbeitseinsätze, bei denen Hin- und Rückfahrt auf unterschiedliche Tage fielen, jeweils nur einmal gewährte.



Das FG Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab. Nach Auffassung des Gerichts kann der Kläger zunächst nur die Entfernungspauschale beanspruchen, weil sein Beschäftigungsort als erste Tätigkeitsstätte anzusehen ist. Dies ergebe sich bereits daraus, dass er sich für den typischen Arbeitseinsatz immer im Gebäude seines Arbeitgebers an dem im Arbeitsvertrag genannten Beschäftigungsort habe einfinden müssen. Von einem anderen Ort aus habe er nie seine Einsätze begonnen. Die Entfernungspauschale sei lediglich einmal pro Hin- und Rückfahrt anzusetzen und für jeden Tag zu gewähren, an dem der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von seiner Wohnung aus aufsuche. Für die Rückfahrt an einem anderen Tag sei kein weiterer Werbungskostenabzug zu berücksichtigen.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VI R 42/17 anhängig.

#### **5. Keine Steuerermäßigung für außerhalb des Haushalts erbrachte Handwerkerleistungen beim Herstellen einer Tür**

Das Finanzgericht Nürnberg entschied, dass die Einkommensteuer nicht um Werkleistungen zu ermäßigen ist, die außerhalb des Haushalts in der Betriebsstätte des Handwerkers erbracht werden, wie z.B. bei Herstellung einer Haustür in Abgrenzung zur Montage der Haustür (Az. 4 K 16/17).

Im vorliegenden Fall wollten Eheleute Handwerkerkosten steuermindernd geltend machen. Die Aufteilung von Lohnkosten eines Schreiners war strittig. Dieser hatte für Eheleute eine Haustür hergestellt und in deren Einfamilienhaus eingebaut. Von den Lohnkosten in der Rechnung schätzten sie allerdings nur einen 50%-igen Anteil an der tatsächlich im Haushalt geleisteten Arbeit. Der Rest sei in der Werkstatt des Schreiners angefallen. Das Finanzamt lehnte hingegen den Abzug vollständig ab.

Das Gericht vertrat ebenfalls die Auffassung, dass Arbeiten, die ein Handwerker nicht im Haushalt, sondern in der Werkstatt durchführt nicht als begünstigt anzuerkennen seien. Es hätten keine geeigneten Anhaltspunkte für die Aufteilung der gesamten Lohnkosten auf die Werkstatt bzw. den Haushalt vorgelegen. Daher käme auch eine anteilige Berücksichtigung der auf den Einbau entfallenden Lohnkosten nicht in Betracht. Ein erweiterter räumlich-funktionaler Zusammenhang der Arbeiten zum Haushalt liege bei Handwerkerleistungen jenseits der Grundstücksgrenze in einem entfernten Betrieb nicht vor.

#### **6. Werbungskostenabzug bei Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort aus ausschließlich beruflichen Gründen**

Wenn eine Arbeitnehmerin bei der Geburt ihres Kindes mit ihrem Lebensgefährten an einem anderen Ort zusammenzieht und sie während der Elternzeit ihre Wohnung am bisherigen Arbeitsort ohne nennenswerte Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beibehält, ist ein Werbungskostenabzug für die Wohnung am Arbeitsort weiter möglich, wenn das Vorhalten der Wohnung aus ausschließlich beruflichen Gründen erfolgt ist und denkbare andere, private Gründe entweder gar nicht vorlagen oder allenfalls völlig geringfügig und untergeordnet waren. Bei der Prüfung der beruflichen Veranlassung ist ein strenger Maßstab anzulegen. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az. 3 K 3278/14).

Im vorliegenden Fall war eine in einer Klinik angestellte Augenärztin nach der Geburt ihres Kindes zu ihrem Lebensgefährten gezogen. Ihre Wohnung am Beschäftigungsort kündigte sie zunächst nicht, sondern unterhielt sie weiterhin. Am neuen Wohnort nahm sie während der Elternzeit eine Teilzeitstelle als Augenärztin an. Für die Aufwendung ihrer alten Wohnung beantragte sie einen Werbungskostenabzug.

Das Gericht verneinte zwar einen Werbungskostenabzug wegen doppelter Haushaltsführung, da der Haushalt wirtschaftlich nicht geführt wurde. Hingegen bejahte es einen Werbungskostenabzug anderer Art, da das Vorhalten der Wohnung allein aus beruflichen Gründen erfolgte. Es spreche für ausschließlich berufliche Gründe, wenn die Arbeitnehmerin ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis habe, das sie zunächst nach Ende der Mutterschutz- und Elternzeit wieder aufnehmen wolle, wenn sie am Arbeitsort, einer Großstadt mit stark angespanntem Mietmarkt, für den Fall der Kündigung des alten Mietvertrages mit einer sehr niedrigen Miete bei Neuanmietung einer Wohnung zum Zeitpunkt der geplanten Wiederaufnahme der Berufstätigkeit mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche und einer erheblich höheren Miete hätte rechnen müssen.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (BFH-Az. VI B 69//17).

## **7. Verluste aus der Veräußerung einer fondsgebundenen**

### **Lebensversicherung sind steuerlich abzugsfähig**

Die mit der Abgeltungsteuer eingeführten Besonderheiten der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) bedingen eine tatsächliche Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht. Sie gilt auch hinsichtlich der Verluste aus der Veräußerung einer Lebensversicherung. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VIII R 38/15). Der Kläger hatte eine fondsgebundene Lebensversicherung mit 12 Jahren Laufzeit (1999 bis 2011) über ca. 165.000 Euro abgeschlossen und nach 5 Jahren die vereinbarten Beiträge in Höhe von ca. 114.000 Euro vollständig eingezahlt. Im Jahr 2009, vor Ablauf der Lebensversicherung, verkaufte er diese an seine Ehefrau zum damaligen Wert von ca. 68.000 Euro. Den Verlust von ca. 46.000 Euro machte er als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte dies wegen Gestaltungsmissbrauchs nicht an.

Anders als das Finanzgericht gab der BFH der dagegen erhobenen Klage statt. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG sei der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung steuerpflichtig. Das gelte auch für Altverträge, bei denen die 12-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen sei. Da mit der 2008 eingeführten Abgeltungsteuer auch Wertsteigerungen des Kapitalstamms erfasst werden sollten, sei bei Kapitalanlagen generell von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, sodass Gewinne und – wie hier – Verluste steuerlich zu berücksichtigen seien.

## **8. Scheidungskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen**

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens unter das im Jahr 2013 neu eingeführte Abzugsverbot für Prozesskosten fallen und nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind (Az. VI R 9/16).

Seit der Änderung des § 33 EStG sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Das Abzugsverbot nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG greift nur dann nicht ein, wenn der Steuerpflichtige ohne die Aufwendungen Gefahr läuft, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Im vorliegenden Fall berief sich die Klägerin auf diese Ausnahmeregelung und machte Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Der BFH sah die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG in einem solchen Fall nicht als gegeben an, denn der Ehegatte wendet die Kosten für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse auf. Nach Auffassung der Richter kann hiervon nur ausgegangen werden, wenn die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen bedroht ist. Zwar habe der BFH die Kosten einer Ehescheidung in seiner Rechtsprechung zuvor als außergewöhnliche Belastung anerkannt, doch sei dies nach der Neuregelung nicht mehr länger möglich.

#### **9. Gestaltungsmissbrauch bei Aktienverkauf und vorgeschalteter Schenkung**

Haben Eltern ihren minderjährigen Kindern Aktien geschenkt, die diese anschließend – vertreten durch die Eltern als gesetzliche Vertreter – mit Gewinn veräußern, so ist der Veräußerungsgewinn gem. § 17 Abs. 1 EStG wegen Gestaltungsmissbrauchs nicht den Kindern, sondern den Eltern zuzurechnen, wenn außersteuerliche Gründe für die dem Verkauf vorgeschaltete Schenkung nicht zu erkennen sind. Das entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 2 K 2395/15).

Im vorliegenden Fall war die Klägerin Mitglied des Aufsichtsrates und Aktionärin der B-AG. Sie schenkte ihren zwei Töchtern jeweils fünf Aktien der B-AG zu je 132,94 Euro Anschaffungskosten. Die Kinder veräußerten jeweils zwei der nicht börsennotierten Aktien für 4.000 Euro pro Aktie an ein Vorstandsmitglied der B-AG. Der von der Klägerin und ihrem Ehemann als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder angeforderte Kaufpreis wurde auf Konten der Kinder gutgeschrieben. Die Töchter erklärten hieraus einen Gewinn von je 4.640 Euro (8.000 Euro Kaufpreis abzgl. 266 Euro Anschaffungskosten, davon gem. § 3 Nr. 40 EStG 40% steuerfrei). Über weitere Einkünfte verfügten sie nicht. Auf Nachfrage des Finanzamts gab die Klägerin an, mit den Aktien sollten die Kinder ihre spätere Ausbildung bzw. ihr Studium finanzieren. Da ihr das Risiko von Kursschwankungen bis dahin zu hoch erschienen sei, habe sie jeweils zwei Aktien bereits verkauft. Das Finanzamt ging wegen des zeitlichen Zusammenhanges zwischen den Schenkungen und den Weiterveräußerungen von einem Gestaltungsmissbrauch aus und erfasste die Gewinne bei der Klägerin als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Das FG Rheinland-Pfalz wie die Klage ab. Nach Ansicht des Gerichts stellen die Schenkung und die anschließende Weiterveräußerung der Aktien einen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten dar, der gem. § 42 Abs. 1 Satz 3 AO den Steueranspruch so entstehen lässt, wie er bei wirtschaftlich angemessener Gestaltung entsteht. Die beabsichtigte Verwendung des Erlöses für die finanzielle Absicherung der Kinder sei als außersteuerlicher Grund für die Gestaltung nicht anzuerkennen, wenn dieser Zweck einfacher zu verwirklichen wäre bei Veräußerung durch die Eltern selbst, auch mit der Maßgabe, dass der Käufer das Entgelt auf die Konten der Kinder überweist.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da beim Bundesfinanzhof die Revision anhängig ist (Az. IX R 19/17).

#### **10. Ein Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt – mehrfache Gebühren rechtmäßig**

Beantragt ein Steuerpflichtiger eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt für einen Sachverhalt, der mehrere ggf. noch zu gründende Rechtsträger betrifft, so ist jeweils von einem eigenständigen Antrag i. S. d. § 89 Abs. 3 Satz 1 AO auszugehen. Die Finanzbehörde kann dann mehrfach eine Gebühr nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO für die verbindliche Auskunft gegenüber dem Antragsteller festsetzen. So entschied das Finanzgericht München (Az. 4 K 2058/14).

Im vorliegenden Fall war der Kläger Eigentümer zahlreicher Immobilien und plante, diese in eine Familienstiftung übergehen zu lassen. Hierfür sollte zuerst das Vermögen in eine zu gründende A-GmbH & Co. KG eingelegt und deren Anteile anschließend auf die zu gründende A-Stiftung übertragen werden. Zur Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen für den gesamten Sachverhalt stellte der Kläger einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt. Dafür setzte dieses drei Gebühren gegen den Antragsteller fest.

Das hielt das Gericht für rechtmäßig. Wenn – wie vorliegend – der Steuerpflichtige (A GmbH & Co. KG und A-Stiftung) noch nicht existierte, könne auch ein Dritter der Antragsteller sein. Wenn eine Antragschrift mehrere voneinander abgrenzbare Sachverhalte beinhalte und zu jedem Sachverhalt konkrete Rechtsfragen gestellt werden, handele es sich um mehrere Anträge auf Erteilung der verbindlichen Auskunft, die in einem Schriftsatz zusammengefasst seien. Der Antragsteller schulde daher die mehrfachen Gebühren.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (BFH-Az. II R 24/17).

#### **11. Besteuerung von Abfindungen für den Verzicht auf einen künftigen Pflichtteilsanspruch**

Der Verzicht eines gesetzlichen Erben gegen eine von seinen Geschwistern zu zahlende Abfindung auf seinen Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers unterliegt der Steuerklasse II, sodass die für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerklasse I nur bei einem Verzicht nach dem Tod des Erblassers anzuwenden ist. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 25/15).

Der Kläger hatte für den Fall, dass er durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge nach seiner Mutter ausgeschlossen sein sollte, gegenüber seinen drei Brüdern auf die Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs gegen eine von diesen jeweils zu zahlende Abfindung in Höhe von 150.000 Euro verzichtet, da er von der Mutter bereits Schenkungen im Wert von ca. 1 Mio. erhalten hatte. Der Kläger erhob Klage gegen die Berechnung der Erbschaftsteuer durch das Finanzamt.

Anders als das Finanzgericht entschied der BFH, dass hier die im Verhältnis des Klägers zu seinen Brüdern geltende Steuerklasse II zwischen Geschwistern anzuwenden sei, und zwar sowohl hinsichtlich des anwendbaren Freibetrags (zuvor 10.300 Euro, aktuell 20.000 Euro) als auch des Steuersatzes (17%). Diese Rechtsprechung führt in Fällen wie dem vorliegenden, bei dem Pflichtteilsverzicht zwischen Geschwistern gegen Abfindung noch zu Lebzeiten des Erblassers vereinbart werden, im Regelfall zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer Vereinbarung nach dem Erbfall.

#### **12. Nichtberücksichtigung erklärter Einkünfte aus selbständiger Arbeit als neue Tatsache, die das Finanzamt zur Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheids berechtigt**

Wenn die Nichterfassung von Einkünften aus selbständiger Arbeit offenbar unrichtig ist und weder auf einem Rechtsirrtum noch auf mangelnder Sachaufklärung beruht, liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 129 AO vor, die das Finanzamt zur Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids berechtigt. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 14 K 3554/14 E).

Die Kläger hatten ihre Einkommensteuererklärung 2010 auf dem amtlichen Vordruck eingereicht und dort Einkünfte aus selbständiger Arbeit des Klägers als Programmierer sowie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Klägerin angegeben. Bei der Umwandlung der Erklärung in elektronische Form wurden die Einkünfte des Klägers nicht übertragen. Die Sachbearbeiterin bestätigte entsprechende automatische Prüfhinweise. Trotzdem blieben diese Einkünfte im Steuerbescheid 2010 unberücksichtigt. Erst später fiel diese Tatsache im Finanzamt auf und es erging im Mai 2014 ein Bescheid – jetzt mit den Einkünften.

Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Die unvollständige elektronische Umsetzung der Erklärung 2010 beruhe auf einem mechanischen Versehen. Es liege auch kein Rechtsirrtum vor, da die Sachbearbeiterin die Prüfhinweise bestätigt habe und es habe sich hier nicht um eine mangelnde Sachaufklärung, sondern um eine bloße Unachtsamkeit gehandelt.

Das Finanzgericht ließ die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

### **13. Pflegefreibetrag für Kinder bei der Pflege ihrer Eltern bei der Erbschaftsteuer**

Hat ein Kind einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten gepflegt, ist es berechtigt, nach dem Ableben des Elternteils bei der Erbschaftsteuer den sog. Pflegefreibetrag in Anspruch zu nehmen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung steht dem die allgemeine Unterhaltspflicht zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, nicht entgegen. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. II R 37/15).

Die Klägerin ist Miterbin ihrer Mutter. Diese war ca. zehn Jahre vor ihrem Tod pflegebedürftig geworden. Die Klägerin hatte ihre Mutter auf eigene Kosten gepflegt. Das Finanzamt gewährte den Pflegefreibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG in Höhe von 20.000 Euro nicht.

Das Finanzgericht und auch der BFH gaben der hiergegen erhobenen Klage statt. Der Begriff »Pflege« sei grundsätzlich weit auszulegen und erfasse die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Die Gewährung des Pflegefreibetrags auch für gesetzlich Unterhaltsverpflichtete entspreche dem Sinn und Zweck der Vorschrift, ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren. Da Pflegeleistungen üblicherweise innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Kindern und Eltern erbracht würden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses Personenkreises nahezu leer. Die Höhe des Freibetrags bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vergütungssätze von entsprechenden Berufsträgern könnten als Vergleichsgröße herangezogen werden.

### **14. Steuerlich anzuerkennende Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auch bei negativer Gewinnprognose**

Verluste aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage können auch bei negativer Gewinnprognose steuerlich anzuerkennen sein. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 1 K 841/15).

Eine Personengesellschaft plante nach ihrem Verkaufsprospekt einen Solarpark aus unabhängigen Photovoltaikanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Versorgungsnetz. Der Prospekt enthielt eine Ertragsprognose. Hiervon wich die tatsächliche Leistung der Anlagen ab. Der Kläger, der zwei Anlagen gekauft hatte, ließ verschiedene Verbesserungen vornehmen und auf sein Betreiben reduzierte seine Bank die Zinsen, die er für das durch fondsgebundene Rentenversicherungen besicherte Darlehen zu zahlen hatte. Die trotzdem entstandenen Verluste machte der Kläger als Verluste aus Gewerbebetrieb geltend. Das Finanzamt akzeptierte das nicht. Der zu erwartende Totalgewinn über die Laufzeit der Anlagen sei negativ. Daher fehle die Gewinnerzielungsabsicht und damit liege eine steuerlich unbeachtliche private Tätigkeit, ein Liebhabereibetrieb, vor.

Das Finanzgericht gab der darauf erhobenen Klage statt. Zwar sei die Gewinnerzielungsprognose negativ, die Gewinnerzielungsabsicht liege aber trotzdem vor. Denn der Kläger habe im Rahmen seiner Möglichkeiten alles unternommen, um Verluste gering zu halten. Er habe technische Maßnahmen zur Verbesserung des Wirkungsgrades ergriffen und seine Ausgaben durch Bankgespräche reduziert.

Auch werde im Verkaufsprospekt nicht mit einer Steuerersparnis durch mögliche Verluste aus dem Betrieb des Solarparks geworben und die Finanzierung durch Rentenversicherungen liege im Belieben des Klägers. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### **15. Aufgrund Einmalzahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kein höheres Elterngeld**

Das Bundessozialgericht entschied, dass jährlich einmal gezahltes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld das Elterngeld nicht erhöht. Diese Gelder bleiben bei der Bemessung des Elterngeldes als sonstige Bezüge außer Betracht (Az. B 10 EG 5/16 R).

Im vorliegenden Fall war die Klägerin vor der Geburt ihrer Tochter und ihrer sich anschließenden Elternzeit als Angestellte tätig. Laut ihrem Arbeitsvertrag hatte sie Anspruch auf monatliche Lohnzahlung in Höhe von 1/14 des vereinbarten Jahresgehalts. Die einmal jährliche Zahlung eines Urlaubsgeldes im Mai und eines Weihnachtsgeldes im November sollten weitere je 1/14 des vereinbarten Jahresgehalts betragen. Der Beklagte berücksichtigte bei der Bemessung des Elterngeldes lediglich die monatlich wiederkehrenden Löhne, nicht aber das Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Das Landessozialgericht gab der Klägerin – anders als die Erstinstanz – Recht. Die dagegen gerichtete Revision des beklagten Landes war jedoch erfolgreich. Das Bundessozialgericht wies darauf hin, dass sich das Elterngeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Durchschnitt des laufenden, in der Regel monatlich zufließenden Lohns im Bemessungszeitraum bemisst. Üblicherweise seien damit die laufenden Löhne in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes Grundlage der Berechnung. Nicht zu diesem laufenden Arbeitseinkommen gehören jedoch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, welches im Bemessungszeitraum jeweils nur einmal gewährt werde. Sie würden zu den für die Bemessung des Elterngeldes unmaßgeblichen, lohnsteuerlich als sonstige Bezüge behandelten Einnahmen zählen. Eine Zuordnung zum laufenden Lohn folge nicht daraus, dass Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Teile des Gesamtjahreslohns zu berechnen seien. Auch dass sie in gleicher Höhe wie regelmäßiger Monatslohn gezahlt würden, begründe keine wiederholten beziehungsweise laufenden Zahlungen. Die Zahlung sei hier vielmehr auch anlassbezogen einmal vor der Urlaubszeit und einmal vor Weihnachten erfolgt.

#### **16. Nießbrauchsbestellung zu Gunsten eines studierenden Kindes ist kein Gestaltungsmissbrauch**

Es stellt keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn eine Mutter ihrer Tochter zur Finanzierung des Studiums den Nießbrauch an einem vermieteten Grundstück bestellt. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 11 K 2951/15).

Die Klägerin hatte ihrem Mann ein Betriebsgebäude vermietet, das dieser für seine gewerbliche Tätigkeit nutzt. Die Mietzahlungen hierfür macht er steuerlich als Betriebsausgaben geltend. Zur Finanzierung des Studiums ihrer Tochter räumte die Klägerin dieser notariell einen auf 5 Jahre befristeten, unentgeltlichen Nießbrauch ein, sodass für diese Zeit der Tochter die Mieteinnahmen zustanden. Das Finanzamt erkannte dies nicht an, da dies ein Gestaltungsmissbrauch sei.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Es stehe den Eltern frei, dem Kind Barmittel zu überlassen oder ihm die Einkunftsquelle selbst zu übertragen. Die Verlagerung von Einkünften aus einem Wirtschaftsgut auf Familienangehörige mit geringerem Steuersatz widerspreche nicht den Wertungen des Gesetzgebers. Das Urteil ist rechtskräftig.

## **17. Änderungen bei der Fondsbesteuerung ab dem 01.01.2018**

Durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19.07.2016, das zum 01.01.2018 in Kraft treten wird, wird die Besteuerung von in- und ausländischen Fonds grundlegend geändert. Bisher wurden Anleger von Investmentfonds faktisch so gestellt, als seien diese direkt am Fondsvermögen beteiligt, d.h. der Investmentfonds selbst unterlag grundsätzlich keiner Steuerpflicht, er war steuerlich transparent. Zum 01.01.2018 werden Publikums-Investmentfonds nicht mehr länger transparent oder semi-transparent besteuert, sondern es wird eine von den Anlegern getrennte und intransparente Besteuerung von Investmentfonds vorgenommen. Investmentfonds werden also Besteuerungssubjekte und müssen künftig vorab 15 Prozent Körperschaftsteuer abführen. Zusätzlich erfolgt eine Besteuerung auf Ebene der Anleger. Als Ausgleich für die Vorbelastung mit Körperschaftsteuer erhält der Anleger eine Teilfreistellung von der persönlichen Abgeltungsteuer, bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge und bei Immobilienfonds 60 bis 80 Prozent.

Ab 01.01.2018 muss auch auf Altanteile, die höher sind als der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro, Abgeltungsteuer gezahlt werden. Gewinne, die bis 2018 gemacht werden, bleiben jedoch steuerfrei. Evtl. entstandene Verluste können mit Gewinnen verrechnet werden.

Bei thesaurierenden Fonds wird mit einer Vorabpauschale eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen eingeführt. So bekommt der Staat die Steuer nicht erst dann, wenn der Anleger seine Anteile verkauft, sondern besteuert bereits zuvor die Wertsteigerungen des jeweiligen Fonds. Steuerlich erfolgt der Zufluss der Vorabpauschale am ersten Bankarbeitstag des Folgejahres.

## **18. Steuerbegünstigte Abfindung auch bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrages möglich**

Eine anlässlich der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gezahlte Abfindung ist auch dann ermäßigt zu besteuern, wenn der Zahlung ein einvernehmlicher Auflösungsvertrag zu Grunde liegt. So entschied das Finanzgericht Münster (Az. 1 K 3037/14 E).

Der Kläger, Verwaltungsangestellter und sein Arbeitgeber, eine Stadt, beendeten das Arbeitsverhältnis durch einen Auflösungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig. In diesem Vertrag war auch die Zahlung einer Abfindung an den Kläger geregelt. Das Finanzamt versagte die ermäßigte Besteuerung der Abfindung, weil nicht erkennbar sei, dass er bei Abschluss des Abfindungsvertrages unter einem erheblichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gestanden habe. Demgegenüber gab der Kläger an, dass er sich seit mehreren Jahren um eine Höhergruppierung bemüht und mit Klage gedroht habe.

Das Gericht gab der Klage statt. Die Abfindung erfülle sämtliche Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Entschädigung gemäß § 24 Nr. 1 a) EStG. Für die von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geforderte Konfliktlage zur Vermeidung von Streitigkeiten reiche es bereits aus, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine gegensätzliche Interessenlage bestand, die die Parteien im Konsens lösen. In einer solchen Lage hätten sich der Kläger und seine Arbeitgeberin aufgrund der Streitigkeiten über die Höhergruppierung befunden.

Die vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 16/17 anhängig.





### III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

#### 1. Steuerliche Abzinsung eines Darlehens trotz nachträglicher Zinsvereinbarung

Eine Darlehensforderung ist auch dann gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen, wenn für eine bis zum Bilanzstichtag unverzinsliche Darlehensforderung aufgrund einer erst nach dem Bilanzstichtag getroffenen Absprache eine Verzinsung vereinbart wird. So entschied das Finanzgericht Köln (Az. 12 K 3383/14).

Die bilanzierende Klägerin bekam 2010 von Dritten unverzinsliche Darlehen zur Errichtung eines Gebäudes, das sie nur zu einem Fünftel privat und sonst betrieblich nutzte. Ab Ende 2012 vereinbarte sie mit den Geldgebern künftig zu zahlende Zinsen von jährlich 2 Prozent. Das Finanzamt zinst den betrieblich genutzten Anteil bis Ende 2012 ab und erhöhte den Gewinn entsprechend.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Nach dem klaren Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG seien unverzinsliche Darlehen abzuzinsen. Maßgebend seien dabei die Verhältnisse zum Bilanzstichtag 2010. Die erst ab Ende 2012 vereinbarte Verzinsung wirke steuerlich nicht zurück, sondern entfalte Wirkung allenfalls ab dem Vereinbarungszeitpunkt.

#### 2. Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bei Vorleistungen aus einem gegenseitigen Vertrag

Hat ein buchführender Landwirt ein Entgelt für die zeitlich nicht begrenzte Verpflichtung erhalten, seine Landwirtschaft nicht über den bisherigen Umfang hinaus zu erweitern, ist zur Wahrung des Realisationsprinzips ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. So entschied der Bundesfinanzhof (Az. VI R 96/13). Die Entscheidung betrifft einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung und ist für alle Bilanzierenden relevant.

Ein Zweckverband hatte mit dem Kläger, einem buchführenden Landwirt, einen Vertrag geschlossen, wonach der Kläger – um die Ansiedlung eines großen Investors nicht zu gefährden – verpflichtet war, seine Schweinezucht nicht zu erweitern. Im Gegenzug verpflichtete sich der Zweckverband, den Kläger bei der Errichtung einer Biogasanlage unabhängig von den tatsächlichen Kosten finanziell mit einem Festbetrag zu unterstützen. Für diesen erhaltenen Geldbetrag bildete der Kläger einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Das Finanzamt akzeptierte das nicht.

Der dagegen erhobenen Klage gab der BFH statt. Gemäß § 250 Abs. 2 HGB bzw. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG seien als RAP auf der Passivseite der Bilanz Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie – wie hier – Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Zeitpunkt darstellten. Die Bestimmungen gälten als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung auch für nicht gewerblich tätige Unternehmer, also auch für Landwirte, die ihren Gewinn durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln.

#### 3. Bildung von Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erst nach Konkretisierung durch Abholanordnung

Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet, nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachte Geräte abzuholen und zu entsorgen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass für diese Verpflichtungen Rückstellungen erst gebildet werden können, wenn sie sich durch den Erlass einer sog. Abholanordnung hinreichend konkretisiert haben (Az. I R 70/15).

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Herstellerin von Energiesparlampen, welche für die von ihr in Verkehr gebrachten Geräte Rückstellungen gebildet hatte. Sie vertrat die Auffassung, die Abhol- und Entsorgungspflicht ergebe sich unmittelbar aus dem ElektroG. Danach müssen sich Gerätehersteller bei einer Gemeinsamen Stelle registrieren und dort die in Verkehr gebrachten Geräte melden. Die Gemeinsame Stelle ermittelt sodann den Umfang der Abholpflichten, erlässt im Rahmen einer Beleihung Abholanordnungen und koordiniert die Bereitstellung von Sammelbehältern sowie die Abholung der Geräte.

Das Gericht entschied jedoch, dass sich die Abhol- und Entsorgungsverpflichtung der Hersteller zwar als abstrakte Rechtspflicht aus dem ElektroG ergebe, sich diese aber erst durch den Erlass einer zusätzlichen Abholverfügung hinreichend konkretisiere. Eine Rückstellungsbildung war im Streitfall daher mangels Abholanordnung ausgeschlossen.

#### **4. Anpassung der GWG-Grenze ab 2018 gilt auch für Trivial-Computerprogramme**

Mit Wirkung ab 01.01.2018 kann die sofortige Abschreibung für sogenannte Geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 Abs. 2 EStG bereits für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 800 Euro (bis 2017: 410 Euro) in Anspruch genommen werden. Aufzeichnungen werden nur noch ab einem Wert von über 250 Euro (bis 2017: 150 Euro) erforderlich. Die Regelung für den steuerlichen Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG) bleibt ansonsten unberührt.

Gemäß einer Verlautbarung der Bundesregierung sollen auch Computerprogramme mit Anschaffungskosten von bis zu 800 Euro (sog. »Trivialprogramme«) unverändert als GWG eingeordnet werden können. Die entsprechende Aussage in den Einkommensteuer-Richtlinien wird bei der nächsten Überarbeitung entsprechend angepasst.

#### **5. Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2%**

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt im Jahr 2017 4,8%. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2018 von 4,8% auf 4,2%. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dies in der der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 festgelegt.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage [wp-westerfelhaus.de](http://wp-westerfelhaus.de) unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der  
**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**



**Westerfelhaus und Partner mbB**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt**

Werner-Bock-Straße 23  
33602 Bielefeld  
Telefon +49 521 96469-0  
Telefax +49 521 96469-50  
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International  
A global network of independent accounting firms